

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Erweiterungsflächen Vogelmoor“
in der Samtgemeinde Boldecker Land
und in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn

Vom 13. 8. 2007

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Gemeinde Barwedel, Samtgemeinde Boldecker Land und in der Gemeinde Ehra-Lessien, Samtgemeinde Brome.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 8 500 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Vogelmoor“. Es dient gemeinsam mit dem südlich angrenzenden NSG „Vogelmoor“ der Sicherung dieses FFH-Gebietes. In der Karte zur Verordnung ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 156 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört zum Naturraum Ostheide, innerhalb diesem zur Untereinheit Ehraer Moorniederung. Es umfasst einen Grünlandkomplex überwiegend mit Extensivgrünland auf feuchten bis nassen, mageren bis mäßig nährstoffreichen Hoch- und Niedermoorstandorten, die sich im Laufe von Jahrtausenden in einer großflächigen Geländesenke gebildet haben. Diese Flächen ergänzen die torfmoosreichen Erlen- und Birkenbruchwälder und waldfreien Übergangsmoore des benachbarten NSG „Vogelmoor“ um einen weiteren wichtigen Feucht-lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Moore und des Grünlands. In den eingestreuten Erlenwäldern, Feuchtgebüsch, Birken-Kiefernwäldern und Pfeifengras-Moorstadien treten Torfmoose und andere Nässezeiger wegen der veränderten Grundwasserverhältnisse nicht mehr so häufig auf, so dass es nur noch kleinflächig zu bruchwaldartigen Ausprägungen kommt. Dennoch erhöhen sie die Biotopvielfalt und bereichern, wie die Feldgehölze, Feldhecken und Einzelbäume, das Landschaftsbild.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
2. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen den NSG „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ und „Vogelmoor“,

3. eines hohen Grundwasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Ökosysteme,
4. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) einem artenreichen Grünland-Komplex mit Wiesen und Weiden, Magerrasen sowie binsen- und seggenreichen Feucht- und Nasswiesen,
 - b) Erlenbruchwald und
 - c) Birken-Kiefern-Moorwald im Komplex mit waldfreien Übergangsmoor-Stadien,
 2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91 D0 Moorwälder
als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefern-Wälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, in westlicher und südwestlicher Randlage des NSG, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als artenreiche Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten mineralischen oder moorigen Standorten westlich der B 248, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten in südwestlicher Randlage des NSG, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore im Grünlandkomplex Koleitz, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, wie z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
6. offene Feuer, wie z. B. Lagerfeuer oder Ähnliches, zu entzünden.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde schnellstmöglich über die Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschchen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden,
3. die Nutzung von beweglichen Ansitzeinrichtungen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig ist die horstweise Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennessel und Distel,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt; zulässig ist die Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden,
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. a und d zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
8. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. auf den in der Karte mit einer Senkrechtschraffur als „Moorwald“ (prioritärer Lebensraumtyp 91 D0) dargestellten Flächen i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) die Nutzung durch einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen,
 - b) die Nachpflanzung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, ohne tief greifende Bodenbearbeitungen vorzunehmen,
 - c) ohne Anlage zusätzlicher Forstwege,
2. auf den übrigen Waldflächen i. S. des § 11 NWaldLG.

(6) Freigestellt ist die Nutzung und Pflege von Wege und Gräben begleitenden Gehölzen, Feldgehölzen, Feldhecken und Baumgruppen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern deren Nachwachsen nicht behindert wird,

nach Anzeige der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. die Beseitigung von Gehölzanflug in Sumpf- und Moorbiotopen und ungenutzten Offenlandbiotopen,
2. die Wiederherstellung bzw. Instandsetzung von ungenutzten, naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer für gefährdete Amphibien und Libellenarten,
3. die Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für moortypische Tier- und Pflanzenarten in alten Torfstichen durch die Unterbrechung der Verlandung,
4. das Verschließen von Binnenentwässerungsgräben auf kommunalen Flächen,
5. die Umwandlung der kommunalen Waldflächen in Naturwald.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nummer 5 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 13. 8. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel